

Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V.

Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
Mitglied der International Waterski & Wakeboard Federation (IWWF)



ORDNUNG DER KOMMISSIONEN DES DWWV

- § 1 Die Kommissionen bestehen aus 5 Mitgliedern.
- § 2 Vorsitzende der Kommissionen sind die jeweiligen Vizepräsidenten der Sparten:
- Wasserski - Boot
 - Wasserski - Seilbahn
 - Wasserski - Barfuß
 - Wakeboarding - Boot
 - Wakeboarding - Seilbahn
- im erweiterten Präsidium des DWWV.
- § 3 Die anderen Mitglieder werden von den mit der jeweiligen Sparte befassten Vereinen des DWWV auf einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit gewählt.
- § 4 Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ist immer mit der offiziellen Amtsperiode des Ressortleiters der jeweiligen Sparte identisch.
- § 5 Aufgabe der Kommissionen ist die Unterstützung und Beratung des jeweiligen Vizepräsidenten in allen nationalen, die Disziplin betreffenden Belangen. Dazu zählen insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Auswahl des Kaders bzw. der Mannschaften, die auf internationale Wettkämpfe geschickt werden, die Erstellung von Qualifikationsnormen für die nationalen Meisterschaften, die Vorbereitung des Veranstaltungskalenders und die Einteilung der Offiziellen zu den nationalen Wettkämpfen sowie die Ausbildung und Prüfung von nationalen Schiedsrichtern, Homologatoren und Bootsfahrern.
- § 6 Ein Verein gilt dann als mit einer Sparte befasst, wenn er entweder innerhalb der letzten beiden Jahre einen internationalen oder nationalen Wettkampf ausgerichtet hat oder zumindest 1 Sportler aus diesem Verein an den letzten Deutschen Meisterschaften dieser Sparte teilgenommen hat oder eine Mannschaft des Vereins an der letzten Ausscheidungs- oder Finalrunde zur Deutschen Meisterschaft dieser Sparte teilgenommen hat.
- § 7 Die Kommissionen sollen mindestens einmal pro Jahr tagen.
- Niederschriften dieser Tagungen sollen dem Präsidium des DWWV zugestellt werden.
- § 8 Grundsätzliche Beschlüsse der Kommissionen sind dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- Erst durch die Zustimmung des Präsidiums können derartige Beschlüsse der Kommissionen in Kraft treten.